



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:



Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel.
Fax

bearbeitet von:

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 17. Dezember 2020
GZ: Z14 04010-0289/084-03
Bonn, 30. Dezember 2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Knoppe,

auf Ihren Antrag nach dem IFG vom 17. Dezember 2020 ergeht
folgender

B e s c h e i d:

1. Ihr Antrag vom 17. Dezember 2020 wird abgelehnt.
2. Es entstehen keine Gebühren.

B e g r ü n d u n g: II.

Sie begehren mit Ihrem IFG-Antrag vom 17. Dezember 2020 Zugang zum aktuellen Bericht bzw. Zwischenstand der hausinternen Analyse im Themenfeld Diskriminierungssensibilität der externen Prozessbegleiterinnen Andrea-Vicky Amnkwa-Birago und Miriam Sire Camara: „wie Engagement Global sich zu einer diskriminierungssensiblen Organisation weiterentwickelt“.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keiner der in §§ 3 bis 6 IFG normierten Versagungsgründe vorliegt. Vorliegend steht der Herausgabe der Informationen der Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 IFG entgegen.



Seite 2 von 3

Die Vorschrift schützt den ungestörten behördlichen Entscheidungsprozess. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu Ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Der Analysebericht zur Diskriminierungssensibilität von Engagement Global fällt unter den Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG, weil der Bericht als Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung einzustufen ist. Zwar bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG, dass Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter regelmäßig nicht der Entscheidungsvorbereitung dienen. Allerdings handelt es sich vorliegend nicht nur um ein Gutachten oder um eine Stellungnahme i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG, sondern um Vorarbeiten für die eigentliche Entscheidungsfindung. In diesen Vorarbeiten sind Tatsachendarstellungen, Meinungsäußerungen und Bewertungen des Sachverhalts enthalten, die der Entscheidungsfindung dienen.

Der Analysebericht stellt die Basis dar, auf welcher Entscheidungen über künftig zu verfolgende Maßnahmen zur Diskriminierungssensibilität getroffen werden sollen. Es handelt sich dabei gerade nicht um eine vom Entscheidungsprozess unabhängige Vorarbeit; wie etwa bei herkömmlichen Rechtsgutachten, die nur Element einer Entscheidungsgrundlage sind und in die behördliche Entscheidung einfließen können, aber nicht müssen. Der Bericht identifiziert vielmehr unter Berücksichtigung des Ansatzes einer lernenden Organisation zahlreiche mögliche Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- Entwicklungsprozess im engeren Sinne,
- Organisationskultur,
- Organisationsstruktur,
- Personal,
- Kommunikation.

Auf Basis der in dem Bericht zu diesen Aspekten dargestellten Analyse wird entschieden, welche Diskriminierungssensibilisierungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen würde den Erfolg der Entscheidung i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG vereiteln.

Eine Vereitelung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zweck eines bestimmten Verfahrens erfordert, dass den Beteiligten eine geplante



Seite 3 von 3

Maßnahme verborgen bleibt, weil ansonsten die Behördenmaßnahme unterlaufen werden könnte.

Der Analysebericht spricht in seiner Schlussbemerkung eine Reihe von Empfehlungen aus, die Engagement Global zur Weiterentwicklung zu einer diskriminierungssensiblen Organisation umsetzen kann. Dabei betonen die Verfasserinnen, dass die von ihnen im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen in einer Steuerungsgruppe, die zwischenzeitlich eingerichtet wurde, beraten werden müssen. Die Veröffentlichung der Maßnahmen im Vorfeld würde den Weiterentwicklungsprozess von Engagement Global zu einer diskriminierungssensiblen Organisation unterlaufen. Darüber hinaus würde eine Diskussion sämtlicher Maßnahmen in einer breiten Öffentlichkeit die zentrale Aufgabe der Steuerungsgruppe erheblich erschweren, wenn nicht gar in ihren Entscheidungen negativ beeinflussen.

Aus diesen Gründen bitte ich um Verständnis, dass Ihr Antrag abgelehnt wird.

II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

